

Mit Gustav Perneck

Gemeinde R i e d l i n g e n
Ldkr. Donauwörth

S A T Z U N G
=====

der Gemeinde Riedlingen über den Bebauungsplan für das Baugelbiet "Am Wiegenfeld" mit den Fl. Stck. Nr. 1009, 1023, 1024, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1032/1, 1032/2, 1033, 1033/1, 1033/2, 1033/3, 1033/4, 1033/5, 1034, 1034/2, 1035, 1036, 1037, 1038, 1055, 1056, 1058/2, 1080 der Gemarkung Riedlingen.

Die Gemeinde Riedlingen erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 BBauG - Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBo) vom 1.8.1962 (BVB1. S. 179) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Donauwörth vom Nr. genehmigte Satzung.

§ 1

Bebauungsplan

1. Für das Neubaugebiet "Am Wiegenfeld" der Gemeinde Riedlingen gilt der von Dipl. Ing. Karl Kammer 8851 Riedlingen, Kreuzfeldstraße 81 1/4, ausgearbeitete Bebauungsplan vom Oktober 1967, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Außer den aus dem Bebauungsplan ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachstehend aufgeführten Bestimmungen.

§ 2

Art der Bebauung

Der Planbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I, S. 429) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GFZ) beträgt 0,4 und die höchstzulässige Geschosflächenzahl (GFZ) beträgt bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß 0,4 und bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen 0,7.

§ 4

Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Größe von mindestens 530 qm aufweisen.

§ 5

Bauweise

1. Im Planungsbereich gilt vorbehaltlich Ziffer 3, die offene Bauweise.
2. Für die Firstrichtung ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.
3. Die Garagen sind mit etwaigen Nebenanlagen jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Hinweise in der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden. Doppelgaragen sind einheitlich zu gestalten; ungleiche Dach- und Traufhöhen sind nicht gestattet.

§ 6

Dachform und Dachneigung

1. Die erdgeschossigen Gebäude können Satteldächer oder Walmdächer erhalten; Dachneigung 25 bis 30°.
2. Für die Gebäude mit zwei Vollgeschossen sind nur Satteldächer zugelassen; Dachneigung 25 bis 30°.
3. Für die Garagen mit Nebenanlagen in einem Baukörper sind Flachdach- oder Pultdachausführung mit einer Neigung bis höchstens 5° zulässig.
4. Dachaufbauten oder Dachgauben sind unzulässig.
5. Die Dacheindeckungen sind den bereits bestehenden Gebäuden in Farbe und Form anzupassen.

§ 7

Fassadengestaltung

1. Alle Gebäude müssen allgemein und in den Details den Ausdruck anständiger Baugesinnung erkennen lassen. Ihr Außenputz darf nicht auffallend gemustert, grobkörnig oder gekünstelt sein. Sockelbetonungen haben zu unterbleiben.
2. Die Verwendung von grellwirkenden, kontrastierenden Farben, wie z.B. rot, gelb, grün, blau usw. ist unzulässig. Dies gilt auch für Balkonbrüstungen, für dort verwendete, grell in Erscheinung tretende modische Kunststoffmaterialien.

§ 8

Sonstige Nebenanlagen

Auf jedem Grundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude, mit der Garage entsprechend vereinigt, unter demselben Dach errichtet werden. Weitere bauliche Nebenanlagen auf dem Grundstück verstreut, dürfen nicht errichtet werden.

§ 9

Einfriedung

1. Die Höhe der Einfriedung, einschl. des Sockels darf 1,10 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm über Terrain bzw. ausgebauter Wohnstraße festgelegt. Die Einfriedung ist an öffentlichen Wegen aus senkrechten Latten zu erstellen, wobei die Latten vor den Stützen vorbeizuführen sind. Die Einfriedung soll von der Straßenseite den Charakter eines durchlaufenden Zaunes haben.
2. Eingangstüren und Einfahrtstore sind in solider Holz- oder Metallkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedung auszubilden. Eingangstüren und Einfahrtstore können mit Pfeilern etwa 35/35 cm betont werden. Dieses Maß kann überschritten werden, wenn aus statischen Gründen stärkere Pfeiler notwendig werden sollten.
3. Für Sockel und Pfeiler ist in der Regel Beton oder Natursteinmauerwerk zu verwenden. Unzulässig ist die Verwendung von Kunststeinen oder Zyklopenmauerwerk.

§ 10

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, den
(Gemeinde Riedlingen)



Schäferling
(Schäferling)
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Donauwörth hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 30.7.1968 Nr. I/6 b - 2333 - gem. § 11 BBauG (i.V. mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1963 - GVBl.S.94) genehmigt.

Donauwörth, 30.7.1968
Landratsamt:



Dr. Popp

(Dr. Popp) Landrat